

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 33/2 (2006)

DOI: 10.11588/fr.2006.2.49730

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, a cura di/hg. von Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER, Berlin (Duncker & Humblot) 2004, 402 S. (Istituto trentino di cultura. Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Contributi/Beiträge, 14), ISBN 3-428-11582-1, EUR 26,00.

Die »Kultur des Bittens« als eines der wichtigsten Instrumente der politischen Kommunikation zwischen Herrschenden und Beherrschten steht im Mittelpunkt eines von Cecilia Nubola und Andreas Würgler durchgeführten Forschungsprojektes, das sich mit der äußerst heterogenen Quellengruppe von Suppliken, Beschwerden, Petitionen, Interventionen und Bittbriefen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa auseinandergesetzt hat. Im Rahmen dieses Projektes wurden mehrere internationale Tagungen zu einzelnen Aspekten der Thematik organisiert; die Ergebnisse werden in einer Reihe von Publikationen des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient von Nubola und Würgler herausgegeben.

Konzentrierten sich die Beiträge des ersten Bandes unter dem Subtitel »Politica, amministrazione, giustizia« primär auf fürstliche und hier wiederum in erster Linie auf weltliche Institutionen als Adressaten unterschiedlicher individueller und kollektiv auftretender Petent/inn/en und stellten nichtsdestoweniger die enorme kontextspezifische Heterogenität der Praxis des Bittens und Gewährens fest, erweitert der nunmehr vorliegende zweite Band die Perspektive nochmals deutlich. Die insgesamt 16 Beiträge – neun davon in italienischer Sprache, sechs deutschsprachige, ein englischsprachiger Text – setzen sich ebenso mit geistlichen wie mit weltlichen Obrigkeiten, besonders aber mit Organisationsstrukturen und Verhandlungspraktiken von und zwischen unterschiedlichen hierarchischen Instanzen unter besonderer Berücksichtigung von Städten und Gemeinden auseinander. Die Themen berühren geografisch den Raum von Sizilien bis Braunschweig-Wolfenbüttel, reichen institutionell von der päpstlichen Strafgerichtsbarkeit bis hin zu kommunalen Verhandlungsmodi im Berner Stadtrat und betreffen den Zeitraum vom 14. bis zum 18. Jh.

Dieser Vielfalt und den unklaren Abgrenzungen bzw. zahlreichen Überschneidungen der unterschiedlichen Formen des Vorbringens von Anliegen, die nicht zuletzt der jeweils zeitgenössische Sprachgebrauch belegt (z. B. S. 81, S. 291) werden Cecilia Nubola und Andreas Würgler durch eine thematische Dreiteilung des Bandes gerecht, die – bei allem Wissen um die Überschneidungen in der Praxis – eine gewisse analytische Systematik ermöglicht: Nach den beiden auf den ersten Blick leichter abgrenzbaren Abschnitten zu »Suppliken an geistliche und weltliche Instanzen« sowie »Gravamina und Widerstandshandlungen« ist der dritte Teil des Bandes mit »Empfehlungsschreiben und Bittbriefen« einer Quellengruppe gewidmet, mittels der sich die zuvor definierten Kategorien gleichsam wieder dekonstruieren lassen, wodurch die Rolle der Historiker/innen selbst bei der Konstruktion historischer Wirklichkeit sichtbar und diskutierbar bleibt.

Geht man davon aus, daß politische und soziale Hegemonie durch einen ausverhandelten Konsens zwischen Herrschenden und Beherrschten charakterisiert ist, der jeweils kontextspezifisch in ganz unterschiedliche Kräfteverhältnisse eingebettet ist, dann kommt der frühneuzeitlichen »Kultur des Bittens« im Sinn einer »Kultur des Verhandeln« eine wesentliche Bedeutung für ein umfassendes Politikverständnis zu, die von den Herausgeber/innen des Bandes zu Recht gegenüber den bisherigen Schwerpunkten der einschlägigen Forschung zur Entwicklung frühmoderner Herrschaft hervorgehoben wird (S. 12). Einer der wichtigsten Faktoren dabei ist die notwendige Reziprozität der Beziehungen zwischen »Herrschenden« und »Untertanen«, die sowohl aus einer traditionellen politik- und verfassungsgeschichtlichen als auch aus einer primär sozial- oder alltagsgeschichtlichen Perspektive bislang wenig beleuchtet wurde. Daß diese Reziprozität bzw. wechselseitige Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten asymmetrisch waren und daher in keinem Wider-

spruch zur in der Frühen Neuzeit konzeptionell und praktisch selbstverständlichen Ungleichheit der Menschen standen, machen die Beiträge des Bandes ebenso klar wie den Umstand, daß »Verhandeln« nicht im Sinn von gleichen oder gar uneingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Akteurinnen und Akteure zu verstehen ist. Wie Cecilia Nubola und Andreas Würzler in der Einleitung betonen, bedeutet ja allein der Akt des Bittens bereits eine Bestätigung eines Herrschaftsverhältnisses und die »symbolische Unterwerfung« seitens der supplizierenden Person bzw. Privileg und Gnadenerweis seitens der adressierten Obrigkeit (S. 11).

Mit unterschiedlichen Formen solcher Gnadenerweise als Antwort auf Suppliken von Individuen oder Gruppen setzen sich die fünf Beiträge des ersten Abschnittes auseinander. Christian ZENDRI erläutert anhand des »Tractatus de supplicationibus« des gelehrten Juristen Pierre Rebuffi (1487–1557) die Herausbildung eines rechtsvergleichenden Begriffs der Supplik in der zeitgenössischen Rechtstheorie. Die Gegenstände der Abhandlung Rebuffis reichen von Kategorisierungen der Supplizierenden und Adressaten, aber auch der spezifischen Gesten, welche die Darbringung einer Supplik begleiten konnten, über die Gründe für Gewährung oder Ablehnung einer Supplik hin zu Abgrenzungen gegenüber anderen Formen, ein Anliegen vorzubringen, etwa dem Appell (S. 48f.). Deutlich wird dabei die Rolle des juristischen Diskurses bei der Ausbildung und Systematisierung von frühmodernen Verwaltungsabläufen, aber ebenso, wie die Theoretisierung des fürstlichen Gnadenerweises als Indikator für über dem Gesetz stehende, »absolute« Herrschaft diese selbst befördert.

Die Beiträge von Paolo OSTINELLI und Peter BLASTENBREI setzen sich mit diesen Fragen anhand der Praxis der päpstlichen Gerichtsbarkeit im 15. und 16. Jh. auseinander. Ostinelli untersucht die seit Beginn des 15. Jhs. zunehmend systematisch geführten Supplikenregister zu kirchenrechtlichen und kirchlich-administrativen Fragen. Von Interesse sind dabei zum einen die internen kurialen Entscheidungsabläufe, zum anderen – hier am Beispiel von Como – ihr Zusammenwirken mit jenen in den einzelnen europäischen Diözesen. Die von Ostinelli vorgestellten Beispiele verdeutlichen allerdings, daß die festgestellte Systematisierung nicht nur eine Verstärkung der Kontrolle über die betroffenen Untertanen ermöglichte; umgekehrt belegen die Quellen nämlich, wie sich die Menschen unter Nutzung ihrer familiären und Patronage-Beziehungen der klareren administrativen Abläufe innerhalb der einzelnen Instanzen der geistlichen Gerichtsbarkeit bedienten.

Peter Blastenbrei arbeitet am Beispiel der päpstlichen Kriminaljustiz um 1600 die besondere Bedeutung des Gnadenerweises durch die höchste geistliche Instanz heraus. Beleg dafür ist bereits, daß Suppliken in Strafsachen ausschließlich nach dem Urteil eingebracht werden konnten – es ging also nicht um eine Anfechtung des Urteils, sondern um ein – im Sinn des theoretischen Diskurses – über dem Gesetz stehendes Mittel. Dies steht zeitgenössisch in keinem Widerspruch zur juristischen Funktion dieses Instrumentes als integraler Bestandteil der Justizausübung bzw. als »ernstzunehmende Aufgabe innerhalb eines juristisch exakt definierten Rahmens« (S. 69): Gleichzeitig mit der Aufwertung des Gnadenerweises erfolgte nämlich die juristische Ausdifferenzierung mildernder Tatumstände, deren Kenntnis ebenso wie entsprechende Reuebekundungen Voraussetzung für eine Rehabilitation der betroffenen Person war.

Auch in Strafverfahren der Stadt Augsburg im 16. Jh., die Carl A. HOFFMANN untersucht, konnten Suppliken erst nach der Verhaftung vorgebracht werden. Hoffmann analysiert die »Fürbitten« unterschiedlicher Personen für die mutmaßlichen Delinquent/inn/en als Repräsentation ihrer Einbettung in einen sozialen Kontext, der seinerseits für die gerichtliche Entscheidung über Rehabilitation oder nicht von herausragender Bedeutung erachtet wurde. Der Friede für die Gemeinschaft, Ruhe und Ordnung waren oberstes Ziel der Obrigkeit – dementsprechend ging es vor allem darum, das soziale Kapital der Supplizierenden und ihre Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Reintegrationsfähigkeit der Täterin bzw.

des Täters zu belegen. Der soziale Kontext der Handelnden hatte demgemäß entscheidenden Einfluß auf den konkreten Ausgang der Strafprozesse. Hier zeigt sich, daß die »Verhandlungen« zwischen den involvierten Akteur/inne/n weniger im Sinn eines »Ausverhandelns« des Urteils zu verstehen sind (S. 92), sondern vielmehr als Aktualisierung von Komponenten aus der Summe sozial relevanter Faktoren, die oftmals widersprüchlich wirken konnten und den Handlungsspielraum der Einzelnen je unterschiedlich bestimmten.

Auch Maren BLECKMANN befaßt sich mit den Verhandlungen sozialen Kapitals in einem städtischen Umfeld. Sie untersucht anhand von Suppliken, die im 17./18. Jh. anlässlich von Rangkonflikten an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel gerichtet wurden, die Bedeutung unterschiedlicher sozialer Kategorien wie Amt, Zivilstand, Zugehörigkeit zur Obrigkeit oder einer Korporation, Geschlecht, Alter, Bildung etc. für die Statusdefinition einer Person (S. 96). Die vorgebrachten Bitten veranschaulichen die zentrale Rolle der öffentlichen Repräsentation von Rangordnungen: Rang muß visualisiert, symbolisch inszeniert und kontinuierlich praktiziert werden, um Bestand zu haben. Das Interesse des Fürsten bzw. der Obrigkeit bestand – ähnlich wie im Beitrag Hoffmanns deutlich wird – einerseits im Erhalt dieser (Rang-)Ordnung, andererseits in der »Verfügungshoheit über die Positionierung der Ränge in seinem Herrschaftsbereich« (S. 115). Um die Bedeutung öffentlicher Repräsentation geht es auch im Beitrag von Urs HAFNER »zum sozialen Sinn der Übergabe kollektiver Beschwerden in süddeutschen Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts« (S. 289). Formal dem zweiten Abschnitt zugeordnet, verdeutlicht der Text anhand einer Gegenüberstellung der Präsentation von Gravamina innerhalb der Stadt durch die Bürger vor dem Stadtrat und außerhalb durch Gesandte an den Reichshofrat in Wien den Stellenwert des persönlich-kollektiven Erscheinens und die symbolische Inszenierung der Übergabe gegenüber den vielfältigen Schwierigkeiten der Kommunikation auf Entfernung.

Die übrigen sechs Beiträge dieses Teiles behandeln weniger individuelle als kollektive Initiativen – Formen des Vorbringens von Anliegen, in denen sich die Ordnung der Beziehungen zwischen unterschiedlichen Gruppen überhaupt erst konstituierte oder aber längerfristig veränderte. Die Texte von Pietro CORRAO, Diego QUAGLIONI und Massimo DELLA MISERICORDIA setzen sich anhand der Beispiele Sizilien, Sardinien und Mailand mit der historisch spezifischen Herausbildung von politischen Gemeinschaften mittels einer »Vertragskultur« (S. 147), einer Praxis des Verhandels zwischen Zentrum und Peripherie, auseinander. Wie unterschiedlich die Wechselbeziehungen zwischen zeitgenössischer Theorie und der Praxis vor Ort sein konnten, macht etwa im Vergleich mit den Beiträgen von Zendri und Blastenbrei der Text von Diego Quaglioni deutlich. Anhand eines Vorbringens aus dem Jahr 1594 vor dem sardischen Parlament, dem obersten Gerichtshof des *regnum Sardiniae* unter spanischer Herrschaft, analysiert er, wie bei Beschwerden vor dem Parlament die zeitgenössische Rechtslehre von den gelehrten Juristen gekonnt auf die kontextspezifischen Probleme angewandt wurde – was aber wenn schon nicht schadete, so doch nichts nützte, da das Instrument des »Parlamentarismus« in der spanischen Herrschaftspraxis zahnlos geworden war.

Ganz anders entwickelte sich das Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie seit dem Spätmittelalter im Verhältnis zwischen den Städten Siziliens und dem königlichen Hof. Der Beitrag von Pietro Corrao vermittelt ebenso jener von Massimo Della Misericordia zum Verhältnis mailändischer Gemeinden zur Herrschaft der Visconti bzw. Sforza einen guten Eindruck davon, wie sich im 15. Jh. Kommunikationsstrukturen und letztlich rechtliche Verbindlichkeiten auch durch Initiativen »von unten« herausbildeten. Die sizilianischen Städte entwickelten eine »prassi capitolare« (S. 120), die regelmäßige Vorlage von Forderungskatalogen im Rahmen von Gesandtschaften, die mit der Akzeptanz durch die königliche Herrschaft gleichsam rechtskräftig wurden und dann in den sogenannten *Libri rossi* festgehalten wurden (S. 123). Mehr noch, die Praxis dieser Gesandtschaften hatte auch

einen wesentlichen Effekt auf die Binnenstruktur der sizilianischen Kommunen. Das Vorbringen der Suppliken bot kommunikativen Ersatz für die an Bedeutung verlierenden Ständeversammlungen und sorgte gleichzeitig für die Einbindung der urbanen Eliten in die politischen Verhandlungen mit dem königlichen Hof, der seinerseits Interesse an Kenntnis und Kontrolle der Kräfteverhältnisse innerhalb der Kommunen hatte.

Mit seiner Analyse politischer Diskursformen im frühneuzeitlichen Mailand zeigt Massimo DELLA MISERICORDIA vergleichbare Verhandlungs- und Institutionalisierungsprozesse politischer Kommunikation, gleichzeitig aber ihre Grenzen auf. Seine Fallstudien zu den Auseinandersetzungen der Gemeinden Traona, Morbegno und Val Antigorio zeigen Gleichzeitigkeit und Überschneidungen von radikaleren diskursiven und zurückhaltenderen pragmatischen Konfliktlösungsversuchen. Können Forderungen und Gravamina im Sinn formalisierter Artikulationen des Verhandeln und Paktierens als zentrales Mittel der Kommunikation bzw. zur gewaltlosen Konfliktbeilegung zwischen Obrigkeit und Untertanen definiert werden, markieren sie gleichzeitig den Grenzbereich zum Feld des legitimen Widerstandes gegen ungerechtes Handeln der Obrigkeit – der in letzter Konsequenz auch in bewaffneter Rebellion enden konnte.

Die nun folgenden Beiträge setzen sich mit Fällen auseinander, in denen die Legitimität der herrschenden Ordnung und damit das auf Gegenseitigkeit beruhende Einvernehmen – rechtmäßiges Handeln der Obrigkeit gegen »Treue« der Untertanen – in Frage gestellt und Konflikte nicht (mehr) gewaltfrei gelöst werden konnten. Typologisch geht diesen Veränderungen, die sich nie unvermittelt, sondern in graduell fortschreitenden Eskalationen vollzogen, anhand der reformatorischen Bewegung von 1525 Heinrich Richard SCHMIDT nach, indem er Briefe, Predigten und Flugschriften, Suppliken, Gravamina und Forderungskataloge auf die Verwendung ihrer sprachlichen Mittel hin untersucht. Deutlich wird dabei vor allem der Übergang vom Bitten zur Willensartikulation. Am Ende der von Schmidt skizzierten idealtypischen mehrstufigen Eskalationsskala steht das »imperativische Reden« (S. 228) seitens der Untertanen, wie es etwa die berühmten 1525 verfaßten »Zwölf Artikel der Bauern« charakterisiert. Verweigert sich die Obrigkeit den Forderungen, folgen den revolutionären Worten ebensolche Taten.

Daß nicht alle Auseinandersetzungen, die militärische Konflikte beinhalteten, ein solches Maß an Radikalität aufwiesen, zeigen jedoch die Beiträge von Carlo TAVIANI und Cecilia NUBOLA, die sich mit der Rolle der Stadt Trient während des »Bauernkrieges« von 1525 bzw. des Fürstbistums in der »guerra delle noci« mehr als 50 Jahre später (1579/80) befassen. Taviani arbeitet in seiner Analyse der Prozeßakten der an den Aufständen beteiligten Tridentiner wesentliche Differenzen in der Ausprägung der Bewegung an der Peripherie des Heiligen Römischen Reiches im Unterschied zu seinen Kerngebieten heraus. Darüber hinaus wird deutlich, welche Rolle die Heterogenität der Tridentiner Stadtbevölkerung und die Rolle der Zugehörigkeit zu einzelnen sozialen Gruppen bei der Parteinahme in den Auseinandersetzungen ebenso wie bei ihrer Bereinigung spielte. Nicht zuletzt die vielfältigen Verflechtungen dieser Gruppen und die politischen wie sozialen Beziehungen ihrer Angehörigen verhinderten einen sozialen Aufstand, wie ihn die »Bauernkriege« im deutschsprachigen Raum darstellten. Der Beitrag Nubolas wiederum zeigt, wie die sog. »Giudicarie«, sieben Gemeinden im Fürstbistum Trient, die Loyalitätskonflikte, die sich im Zuge der territorialen Ausdifferenzierung zwischen der Bischofsherrschaft und den Grafen von Tirol zunehmend ergaben, mittels wechselseitiger Vereinbarungen mit dem Bischof zum Erhalt und Ausbau ihrer Privilegien und Freiheiten lösten. Als diese Reziprozität 1578 grundlegend in Frage gestellt wurde, verteidigten die Giudicarie ihre alten, legitimen Rechte mangels Alternativen auch mit gewaltsamen Mitteln.

Der dritte und letzte Teil des Bandes vereinigt Beiträge über Empfehlungsschreiben und Bittbriefe, die nochmals die Durchlässigkeit der vorgestellten Kategorien verdeutlichen. Irene FOSI und Katia PISCHEDDA setzen sich am Beispiel der Kurie im 17. Jh. bzw. der Kor-

respondenz von Fürstbischof Cristoforo Madruzzo von Trient (1539–1567) mit den vielfältigen Formen von Fürbitten, Empfehlungsschreiben und Patronagebeziehungen auseinander. Das Prinzip der Reziprozität steht in allen Beispielen gleichsam als Grundmotiv sozialer Beziehungen im Vordergrund, ob es sich nun um die Rolle der Kardinallegaten bei der Vermittlung zwischen Zentrum und Peripherie handelt (S. 342f.), die Bedeutung persönlicher Sekretäre im Rahmen der informellen Netzwerke von Informationsbeschaffung und Fürsprache bei Hof (S. 373f.) oder die gesellschaftlich zentrale Position der weiblichen Mitglieder einflußreicher Familien als Fürsprecherinnen und Vermittlerinnen in grenzüberschreitenden Interventionen für ihre Ehemänner, Söhne und andere Verwandten (S. 346f., 374ff.).

Vergleichbare Bitt- und Empfehlungsschreiben machen auch einen guten Teil der Korrespondenz des Berner Gelehrten Albrecht von Haller (1708–1777) aus, die Stefan HÄCHLER als integralen Bestandteil der Kommunikation innerhalb der zeitgenössischen »Gelehrtenrepublik« einer detaillierten Analyse unterzieht. Mit ihren Anfragen um Auskunft in diversen Fachfragen, um Publikationsbeiträge, Rezensionen, Kommentare oder publizistische Hilfe, aber auch um wissenschaftliche Patronage und »Nachwuchsförderung« vermittelt die Korrespondenz von Hallers ein Bild, das Mitgliedern der heutigen *Scientific Community* gar nicht so fremd sein wird. Demgegenüber bringt der Beitrag von Simon TEUSCHER zu »Empfehlungsketten« (*chains of favor*) bzw. »Tauschgeschäften« auf allen Ebenen der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Berner Kommunalpolitik vielleicht am deutlichsten die komplexen Verflechtungen öffentlicher und privater Sphäre, von Amt und persönlichen Interesse zum Ausdruck, die für frühmoderne Herrschaftsformen und soziale Beziehungen so charakteristisch sind. Teuscher zeigt an einer Fülle von Beispielen zu alltäglichen Konflikten der Berner Bevölkerung, wie diese in und neben den vorhandenen administrativen und politischen Strukturen verhandelt wurden und wie aktiv die Rolle der betroffenen Personen bei Aufbau und Aktivierung sozialer Netzwerke war. Gegenseitige Gefälligkeiten standen dabei ebenso wie die Vorbereitung der notwendigen Kontakte im Berner Stadtrat vor einem »offiziellen« Einbringen nicht im Gegensatz zu formalen Verfahrensschritten, sondern beide wirkten als einander wechselseitig verstärkende Instrumente und trugen damit umgekehrt durch den Erfolg für den einzelnen auch zur Akzeptanz der Institution bei. In diesem Beitrag wird besonders nachvollziehbar, wie notwendig diese Akzeptanz für die Obrigkeit war – mehr noch: Anhand der komplexen Wechselwirkungen unterschiedlicher Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten wird die Frage virulent, ob sich denn die Kategorie »Herrschaft« eindeutig definieren, eine Abgrenzung von »oben« und »unten« systematisch vornehmen läßt.

Verdienst dieser gelungenen und anspruchsvollen Zusammenstellung ist nicht zuletzt, daß die explizite Quellennähe der Beiträge eine besondere Sensibilität für die jeweiligen Kontexte ermöglicht und kaum allzu schnell verallgemeinernde Aussagen erlaubt. Gleichzeitig gelingt aber in nahezu allen Texten eine explizite Verbindung zwischen grundsätzlichen systematischen Fragestellungen und der Arbeit am Material – ein Umstand, der hier nachdrücklich hervorgehoben werden soll, weil sich diese Verbindung von erkenntnisgeleiteter »Theorie« und Forschungspraxis in vergleichbaren Sammelbänden, wenn überhaupt, dann auf die einleitenden Seiten beschränkt. Umso mehr würde man sich für den nächsten Band eine kurze biographische Übersicht zu den Autorinnen und Autoren wünschen.

Christina LUTTER, Wien